

DAS EU-UMGRÜNDUNGSGESETZ (EU-UmgrG)

„Hügel-Seminar“

14. Juni 2023

Dr. Matthias Potyka, LL.M.

BMJ

ÜBERBLICK (1)

EU-Umgründungsgesetz (EU-UmgrG)

- Umsetzung der EU-Mobilitäts-RL 2019/2121
 - Umsetzungsfrist: 31.1.2023
- Derzeitiges Stadium: Regierungsvorlage
 - RV 2028 d.B. XXVII. GP
- Voraussichtliches Inkrafttreten: 1.8.2023
 - Gleichzeitig Außerkrafttreten des EU-VerschG

ÜBERBLICK (2)

71 Paragraphen

5 Hauptstücke:

- Allgemeine Bestimmungen
- Grenzüberschreitende Umwandlung (Verlegung des Satzungssitzes)
- Grenzüberschreitende Verschmelzung
- Grenzüberschreitende Spaltung
- Schlussbestimmungen

Anwendungsbereich: Kapitalgesellschaften aus EU- und EWR-Staaten

Systematische Differenzierung nach „Richtung“ der Umgründung

- Hinaus-Umgründung → Herein-Umgründung

ARTEN VON GRENZÜBERSCHREITENDEN UMGRÜNDUNGEN

Umwandlung

Verschmelzung

Spaltung

GRENZÜBERSCHREITENDE UMWANDLUNG

Hinaus-
Umwandlung

Herein-
Umwandlung

HINAUS-UMWANDLUNG NACH DEUTSCHLAND

XY-GmbH
(Sitz in Ö.)

- Ö. = Wegzugs-MS
- Prüft Einhaltung der Schutzbestimmungen für Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer

XY-GmbH
(Sitz in D.)

- D. = Zuzugs-MS
 - „Grenzüberschreitender Formwechsel“
- Prüft Einhaltung der Eintragungsvoraussetzungen

HINAUS-UMWANDLUNG: ABLAUF (1)

Ähnlich wie bei grenzüberschreitender Verschmelzung (vgl. EU-VerschG):

- Umwandlungsplan
- Umwandlungsbericht des Vorstands
- Umwandlungsprüfung durch Wirtschaftsprüfer
- Bericht des Aufsichtsrats
- Information über und Offenlegung der geplanten Umwandlung

HINAUS-UMWANDLUNG: ABLAUF (2)

Schutz der Stakeholder:

- Gesellschafter → Barabfindung
- Gläubiger → Anspruch auf Sicherheitsleistung
- Arbeitnehmer (Mitbestimmung) → ArbVG-Novelle

Umwandlungsbeschluss

Ausstellung der Vorabbescheinigung

(Eintragung der Gesellschaft im Zuzugs-MS)

Löschung im Firmenbuch (FB)

HINAUS-UMWANDLUNG: NEUERUNGEN (1)

Umwandlungsplan (§ 10):

- Zusätzliche Inhalte, Schriftform ausreichend

Umwandlungsbericht (§ 11):

- Gesellschafter und Arbeitnehmer als Adressaten, separate Abschnitte

Information der Gesellschafter und der Arbeitnehmer (§ 14):

- Einberufung mind. 6 Wochen vor der geplanten Beschlussfassung

Offenlegung (§ 15):

- Einreichung des Umwandlungsplans zum FB, amtswegige Eintragung, Abrufbarkeit auch über „Business Registers Interconnections System (BRIS)“

HINAUS-UMWANDLUNG: NEUERUNGEN (2)

Umwandlungsbeschluss (§ 16):

- Notarielle Beurkundung erforderlich

Barabfindungsanspruch widersprechender Gesellschafter (§§ 17 ff.):

- Frist: 1 Monat nach Fassung des Umwandlungsbeschlusses
- Überprüfung durch Gremium nach § 225g AktG möglich

Gläubigerschutz (§ 20):

- Frist: 3 Monate ab Offenlegung des Umwandlungsplans
- Sicherheiten müssen ggf. eingeklagt werden
- Bei anhängigen Klagen keine Ausstellung der Vorabbescheinigung

HINAUS-UMWANDLUNG: NEUERUNGEN (3)

Ausstellung der Vorabbescheinigung (§ 21):

- Vorstand meldet „beabsichtigte Umwandlung“ an
- Gericht prüft (inkl. neue Missbrauchskontrolle), „Frist“: 3 + 3 Monate
- Ausstellung oder Verweigerung der Vorabbescheinigung
- Informationsaustausch über BRIS

(Eintragung der umgewandelten Gesellschaft im Zuzugs-MS → Umwandlung wird wirksam)

Löschung im FB (§ 21)

MISSBRAUCHSKONTROLLE (1)

§ 21 Abs. 7 EU-UmgrG:

„(7) Das Gericht hat weiters zu prüfen, ob die Umwandlung zu missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken, die dazu führen oder führen sollen, sich Unionsrecht oder nationalem Recht zu entziehen oder es zu umgehen, oder zu kriminellen Zwecken vorgenommen werden soll. Liegen solche Zwecke vor, so hat es die Eintragung der beabsichtigten Umwandlung abzulehnen. ...“

MISSBRAUCHSKONTROLLE (2)

„... Für diese Prüfung gilt Folgendes:

1. Ist im Firmenbuch die Feststellung eingetragen, dass die Gesellschaft als Scheinunternehmen gilt (§ 3 Abs. 1 Z 15a FBG in Verbindung mit § 8 SBBG), so ist anzunehmen, dass die Umwandlung zu missbräuchlichen Zwecken vorgenommen werden soll.
2. Wird dem Gericht von der Gesellschaft ein Auskunftsbescheid nach § 118 BAO vorgelegt, in dem in Bezug auf die Umwandlung das Vorliegen von abgabenrechtlichem Missbrauch (§ 118 Abs. 2 Z 5 BAO) verneint wird, ist insofern kein Missbrauch anzunehmen.“

HEREIN-UMWANDLUNG AUS DEUTSCHLAND

XY-GmbH
(Sitz in D.)

- D. = Wegzugs-MS
- Prüft Einhaltung der Schutzbestimmungen für Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer

XY-GmbH
(Sitz in Ö.)

- Ö. = Zuzugs-MS
- Prüft Einhaltung der Eintragungsvoraussetzungen

HEREIN-UMWANDLUNG:

(Ausstellung der Vorabbescheinigung durch Wegzugs-MS)

Anwendung des Gründungsrechts (§ 23):

- Satzung muss Vorgaben des GmbHG bzw. AktG entsprechen (u.a. Mindeststammkapital, Notariatsaktsform)
- Sacheinlagenprüfung erforderlich (auch bei GmbH)

Eintragung der umgewandelten Gesellschaft im FB (§ 24)

Wirksamkeit der Umwandlung (§ 25)

(Löschung im Wegzugs-MS)

GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

Änderungen analog grenzüberschreitende Umwandlung

- Z.B. zusätzliche Angaben im Verschmelzungsplan, längere Fristen

Viele Schritte betreffen Wegzugs-MS und Zuzugs-MS gleichermaßen

- Regelung im EU-UmgrG für die beteiligte inländische Gesellschaft

Verschmelzungsbeschluss (§ 34):

- Zusätzlich muss auch ein Verschmelzungsvertrag in Notariatsaktsform geschlossen werden

Wirksamkeit (§ 38):

- Mit Eintragung der Verschmelzung im Zuzugs-MS

GRENZÜBERSCHREITENDE SPALTUNG

Erfasste Vorgänge (§ 47):

- Auf- und Abspaltung zur Neugründung
- Ausgliederung: Abspaltung zur Neugründung einer Tochtergesellschaft mit Anteilsgewährung an die übertragende Gesellschaft („gilt auch als Spaltung“)

Wirksamwerden (§ 63): mit Eintragung der Spaltung im Wegzugs-MS

Nicht geregelt: Spaltung zur Aufnahme

- Auch in Mobilitäts-RL bewusst ausgeklammert (ErwGr 8)
- Zeitpunkt des Wirksamwerdens? Informationsaustausch über BRIS?
- Vgl. aber § 332 dUmwG

§ 332 dUmwG – SPALTUNG ZUR AUFNAHME

„Die Bestimmungen dieses Teils sind auf eine grenzüberschreitende Spaltung zur Aufnahme im Sinne des § 320 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden, wenn ... [Schwellenwerte für AN-Mitbestimmung nicht erreicht werden].

Ergeben sich Besonderheiten aus dem Umstand, dass mehrere Gesellschaften beteiligt sind, so sind ergänzend die Bestimmungen des Ersten Teils über die grenzüberschreitende Verschmelzung entsprechend anzuwenden.“

ZEITLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Umsetzungsfrist für die Mobilitäts-RL:

- 31.1.2023

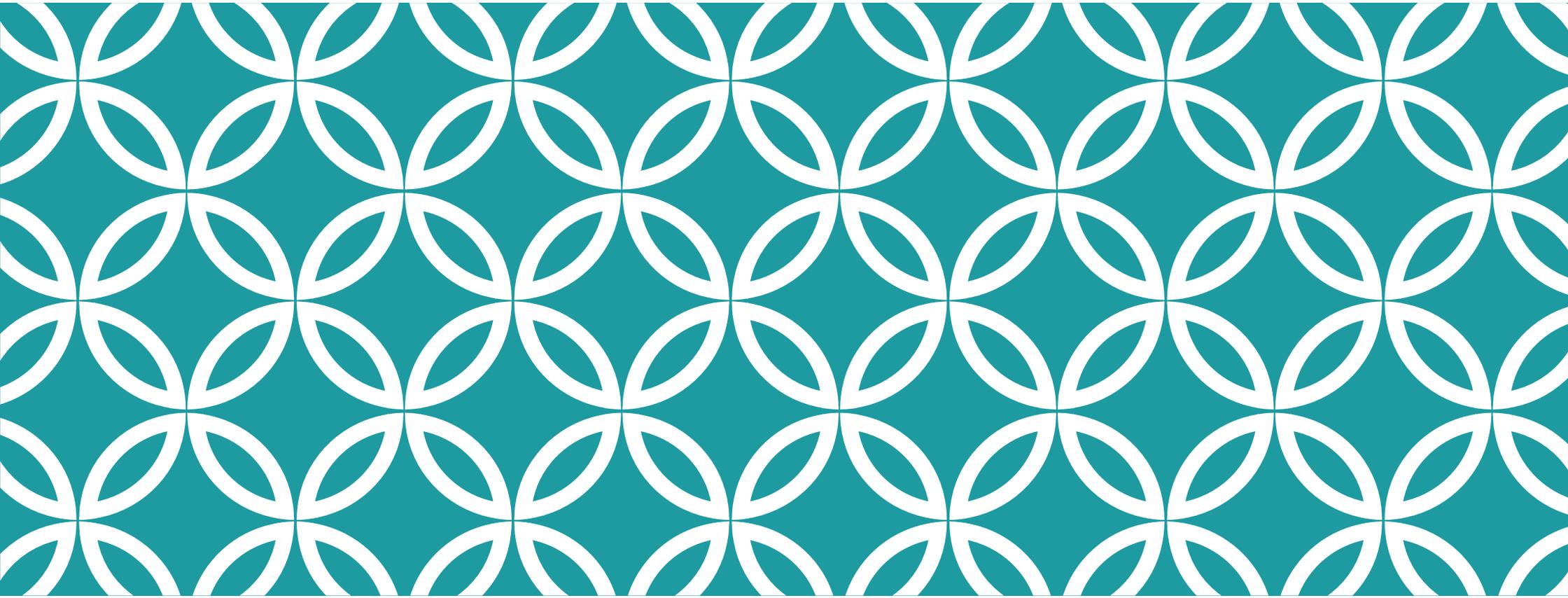
Geplantes Inkrafttreten des EU-UmgrG:

- 1.8.2023

Keine ausdrücklichen Übergangsvorschriften

- Nach Ansicht der EK generell unzulässig
- 6 Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist nicht sinnvoll

Effet utile?



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**